

Eigenheim-Gesamtschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Helvetia Versicherungen AG

Firmensitz: Wien, FN: 116899k, HG Wien, Österreich

Produkt: Real-Protect

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie:

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolizze und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Eigenheim-Gesamtschutzversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** sind
Sachschäden am Gebäude durch:

- ✓ Brand (inkl. Brandherd)
- ✓ direkten und indirekten Blitzschlag
- ✓ Explosion, Verpuffung, Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm, Hagel, Schneedruck, Raureif und Schneerutsch, Felssturz/Steinschlag, Erdrutsch
- ✓ Leitungswasser (Kostenersatz für den Austausch von Rohren bis zur vertraglich vereinbarten Länge) inkl.:
 - Frostschäden an Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
 - Bruchschäden an Rohrleitungen und an Regenabläufen
 - Korrosions-, Dichtungs- und Verstopfungsschäden an Rohrleitungen
 - ✓ Glasschäden durch Bruch bis zur vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung pro Scheibe

Versichert mit **beschränkten Beträgen** sind z.B. Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck und dadurch verursachter Rückstau.

Die Helvetia Versicherungen AG ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Nebenkosten, z.B. für Aufräumen, Abbruch, Entsorgung, Löschen (Feuer), Schutz und Bewegung (Glasbruch)
- ✓ Aufbau- und Suchtkosten (Leitungswasser)
- ✓ Kosten für Notverglasungen und Notverschalungen (Glasbruch)

Versichert im Rahmen der **Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherungssumme** sind:

die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

- ✓ bei Personenschäden,
- ✓ bei Sachschäden,
- ✓ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

aus der Innehaltung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.



Was ist nicht versichert?

Sachversicherung:

Schäden durch:

- ✗ Versengen
- ✗ die Energie des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen, z.B. Kurzschluss
- ✗ Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung
- ✗ Grundwasser, Wasser aus Niederschlägen *und dadurch verursachter Rückstau *
- ✗ den baufälligen Zustand des versicherten Bauwerks
- ✗ Krieg, innere Unruhen, Terror
- ✗ außergewöhnliche Naturereignisse, z.B. Erdbeben
- ✗ Kernenergie

* versichert mit beschränkter Versicherungssumme

Schäden:

- ✗ die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder durch Arbeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen oder beim Transport der Gläser entstehen
- ✗ die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern am Glas entstehen

Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung:

- ✗ Schäden aufgrund sämtlichen Umgangs an und mit Sachen aller Art
- ✗ Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen
- ✗ Allmählich eintretende Schäden
- ✗ Schäden durch vorsätzliche oder vorsatznahe Handlungen
- ✗ Höhere Gewalt
- ✗ Ansprüche, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistung der Helvetia Versicherungen AG ist pro Schadenfall mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. mit den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt.

Beschränkungen gibt es in der **Sachversicherung** bei:

- ! niedriger Versicherungssumme *
- ! vorsätzlicher oder grob fahrlässiger * Schadenherbeiführung

* versicherbar mit beschränkter Versicherungssumme

Beschränkungen gibt es in der **Haus- und Grundstücks-haftpflichtversicherung** bei:

- ! Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung:

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.

Haus- und Grundstückhaftpflichtversicherung:

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in Österreich eintreten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Helvetia Versicherungen AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden und der Helvetia Versicherungen AG so schnell wie möglich gemeldet werden.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.

Sachversicherung:

- Versicherte Sachen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- Schäden durch Feuer sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden.

Haus- und Grundstückhaftpflichtversicherung:

- Der Helvetia Versicherungen AG sind Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb 1 Woche zu melden.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Helvetia Versicherungen AG befolgen und dem Anwalt der Helvetia Versicherungen AG Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Vertragsdauer wenigstens 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Helvetia Versicherungen AG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zu dem auf der Polizze angeführten Ablaufdatum kündigen; Verträge mit einer Laufzeit ab 3 Jahren können Sie erstmalig zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Haushalt-Gesamtschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Helvetia Versicherungen AG

Firmensitz: Wien, FN: 116899k, HG Wien, Österreich

Produkt: Apartment-Protect

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie:

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolizze und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Haushalt-Gesamtschutzversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** sind **Sachschäden am Wohnungsgegenstand** durch:

- ✓ Brand (inklusive Brandherd)
- ✓ direkten und indirekten Blitzschlag
- ✓ Explosion und Verpuffung
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdrutsch
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten

Versicherbar: Glasschäden durch Bruch

Versichert mit **beschränkten Beträgen** sind z.B. der Ersatz von Wertgegenständen bei Einbruchdiebstahl oder Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vermurung, Niederschlags- oder Schmelzwasser und dadurch verursachter Rückstau.

Die Helvetia Versicherungen AG ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Nebenkosten, z.B. für Aufräumen, Abbruch, Feuerlöschen und Entsorgung

Versichert im Rahmen der

Privathaftpflicht-Versicherungssumme sind:

- ✓ gerechtfertigte Schadenersatz-Ansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich
- ✓ Kosten für die Abwehr unberechtigter Schadenersatz-Ansprüche



Was ist nicht versichert?

Sachversicherung:

Schäden durch:

- ✗ Kurzschluss
- ✗ Erdbeben
- ✗ Grundwasser
- ✗ Korrosion, Verschleiß und Abnutzung
- ✗ Klima-, Solar- und Sprinkler-Anlagen
- ✗ Vandalismus
- ✗ Krieg, innere Unruhen, Terror

Privathaftpflicht-Versicherung:

Schäden durch:

- ✗ betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit
- ✗ Großtiere und Hunde *
- ✗ Kraftfahrzeuge, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssten

* versicherbar mit voller Versicherungssumme

Schäden an:

- ✗ geliehenen, gemieteten oder verwahrten Sachen
- ✗ beweglichen Sachen bei Bearbeitung
- ✗ jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die bearbeitet oder benutzt werden
- ✗ Schäden, die Ihnen oder Ihren nahen Angehörigen zugefügt werden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In der **Sachversicherung** bei:

- ! zu niedriger Versicherungssumme
- ! vorsätzlicher oder grob fahrlässiger * Schadenherbeiführung
- ! Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart

* versicherbar mit beschränkter Versicherungssumme

In der **Privathaftpflichtversicherung** bei:

- ! vorsätzlicher Schadenherbeiführung



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung:

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort, in eingeschränktem Umfang auch außerhalb (Außenversicherung).

Haus- und Grundstückhaftpflichtversicherung:

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sachversicherung:

- Die Helvetia Versicherungen AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn längere Zeit niemand zuhause ist, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und es ist Frostschäden vorzubeugen.
- Wenn niemand zuhause ist, sind Eingangs- und Terrassentüren sowie Fenster ordnungsgemäß zu schließen, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden und der Helvetia Versicherungen AG so schnell wie möglich gemeldet werden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden, z.B. Brand, Explosion oder Einbruch.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.

Privathaftpflicht-Versicherung:

- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Schäden und gegen Sie erhobene Ansprüche sowie die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind der Helvetia Versicherungen AG innerhalb 1 Woche zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Helvetia Versicherungen AG befolgen und dem Anwalt der Helvetia Versicherungen AG Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Vertragsdauer wenigstens 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Helvetia Versicherungen AG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zu dem auf der Polizze angeführten Ablaufdatum kündigen; Verträge mit einer Laufzeit ab 3 Jahren können Sie erstmalig zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.